

**Kurztitel**

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 196/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 68/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

01.07.2002

**Text****Arbeitnehmerschutz**

§ 6. (1) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt der Beschäftigte als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

(2) Der Überlasser hat den Beschäftigten auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzes und des besonderen Personenschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen.

(3) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigten obliegen die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers auch dem Beschäftigten.

(4) Der Überlasser ist verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muß, daß der Beschäftigte trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder die Fürsorgepflichten nicht einhält.